

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 10. Dezember 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.06.2020

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-55/17

Nummer:

Z-19.14-1295

Geltungsdauer

vom: **30. Juni 2020**

bis: **11. Dezember 2023**

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4

73099 Adelberg

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1295 vom 10. Dezember 2018.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "HOBA 6 - Systemglaswand F 30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Scheiben
- Scheibenaufleger (Klotzung)
- Rahmenprofile und Glashalteleisten
- Dichtungen
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien
- Bauprodukten für Ausfüllungen

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zum Ausführen lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellten – Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹ DIN 4102-13:1990-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) in/an
- Massivwände bzw. –decken oder
 - Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich,
- jeweils nach Abschnitt 2.3.3, einzubauen/anzuschließen.
Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende² Bauteile sein.
- Die Brandschutzverglasung ist nachgewiesen für den Anschluss an mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlbauteile oder unbekleidete Holzbauteile nach den Abschnitten 2.3.3.1.2 und 2.3.3.1.3 in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt bei
- maximal drei im Querformat übereinander angeordneten Scheiben maximal 4000 mm,
 - nebeneinander im Querformat angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) maximal 1540 mm,
 - nebeneinander im Hochformat angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) maximal 3000 mm bzw. 3200 mm bzw. 3800 mm,
 - maximal zwei nebeneinander im Hochformat angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) mit einer darüber im Querformat angeordneten Scheibe - in Verbindung mit einem Zwischenriegel - maximal 3250 mm und
 - maximal zwei im Querformat übereinander oder im Hochformat nebeneinander angeordneten Scheiben - jeweils in Verbindung mit Pfosten, Zwischenriegeln und Ausfüllungen nach Abschnitt 1.2.7 - maximal 4000 mm.
- Die Länge der Brandschutzverglasung ist - außer bei der Ausführung mit maximal drei übereinander angeordneten Scheiben gemäß Abschnitt 2.1.1.1.1, Tabelle 1 - nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen entsprechend Abschnitt 2.1.1.1.1, Tabelle 1 entstehen.
- 1.2.7 In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen der Typen A, B, C und D aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.7.2 - jedoch nur bei vierseitig umlaufender Einfassung (Lagerung) jeder Ausfüllung mit Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten - mit Maximalabmessungen von
- 1200 mm (Breite) x 2700 mm (Höhe) bzw.
 - 2500 mm (Breite) x 1236 mm (Höhe)
- ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung ist nachgewiesen für die Ausführung in Verbindung mit Feuerenschutzabschlüssen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 – jedoch ohne Seiten- und/oder Oberteil.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - in Verbindung mit Brandschutzverglasungen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt werden.

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- 1.2.10 Sofern die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.4 eingehalten werden, erfüllt der Regelungsgegenstand ohne Brandeinwirkung⁴ die Anforderungen an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 nach DIN 18008-4⁵, und darf entsprechend als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Der Abschnitt 2.1.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
Bei Verwendung als absturzsichernde Verglasung sind zusätzlich die Bestimmungen im Abschnitt 2.2.4 zu beachten.
- b) In der Tabelle 1, erste Spalte, dritte Zeile, erhält der Klammersausdruck folgende Fassung:
"(mit symmetrischem Scheibenaufbau, außer bei Absturzsicherheit)"

3. Der Abschnitt 2.1.2.3 wird gestrichen.

4. Der Abschnitt 2.2.4 erhält folgende Fassung:

2.2.4 Absturzsicherung

2.2.4.1 Allgemeines

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an die Absturzsicherheit ohne Brandeinwirkung (Kaltfall) gestellt werden, sind bei der Ausführung des Regelungsgegenstand die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Für die Planung der absturzsichernden Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen von DIN 18008-1⁶ und DIN 18008-4⁵ zu beachten.

Die Ausführung der absturzsichernden Verglasung ist nicht in Verbindung mit Ausfüllungen nach Abschnitt 1.2.7 und Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.1 nachgewiesen.

2.2.4.2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.2.4.2.1 Scheiben

Für die verwendeten Glasprodukte sind die Bestimmungen von DIN 18008-1⁶ und der MVV TB Teil A, Anlage A 1.2.7/2 zu beachten, falls im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Es dürfen nur Scheiben der Typen

- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20" oder
- "Promat-SYSTEMGLAS F1-30"

in rechteckiger Form entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 verwendet werden.

a) "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"

Für die Verwendung der Scheiben des Typs "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20" in rechteckiger Form sind folgende Eigenschaften zu beachten:

- minimale Scheibenabmessungen:
 - 900 mm x 1500 mm (Breite x Höhe bei 2-seitig linienförmiger Lagerung an Ober- und Unterkante) bzw.

⁴ Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

⁵ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

⁶ DIN 18008-1:2020-05 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.14-1295**

Seite 5 von 9 | 30. Juni 2020

- 870 mm x 1500 mm (Breite x Höhe oder Höhe x Breite), bei 3-seitig linienförmiger Lagerung
- maximale Scheibenabmessungen⁷:
 - Scheiben im Hochformat: 1200 mm x 2933 mm
 - Scheiben im Querformat: 2360 mm x 1236 mm bzw. 2500 mm x 1200 mm
- Scheibenaufbau von "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20":
 - 8 mm $\leq x \leq$ 15 mm Floatglas
 - 0,76 mm PVB-Folie
 - 3 mm Floatglas
 - ca. 1,5 mm Natrium-Silikat
 - 8 mm Floatglas
 - ca. 1,5 mm Natrium-Silikat
 - 3 mm Floatglas
 - 0,76 mm PVB-Folie
 - 8 mm $\leq x \leq$ 15 mm Floatglas.

Die Scheiben können klar oder in der Masse eingefärbt sein. "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20" darf nur auf den Außenseiten nach DIN EN 1096-4⁸ beschichtet sein.

Die zur Herstellung von "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20" verwendete PVB-Folie darf klar oder mattiert sein.

Die Scheiben und die PVB-Folie müssen im Sinne der Landesbauordnungen⁹ verwendbar sein.

b) "Promat-SYSTEMGLAS F1-30"

Für die Verwendung der Scheiben des Typs "Promat-SYSTEMGLAS F1-30" in rechteckiger Form sind folgende Eigenschaften zu beachten:

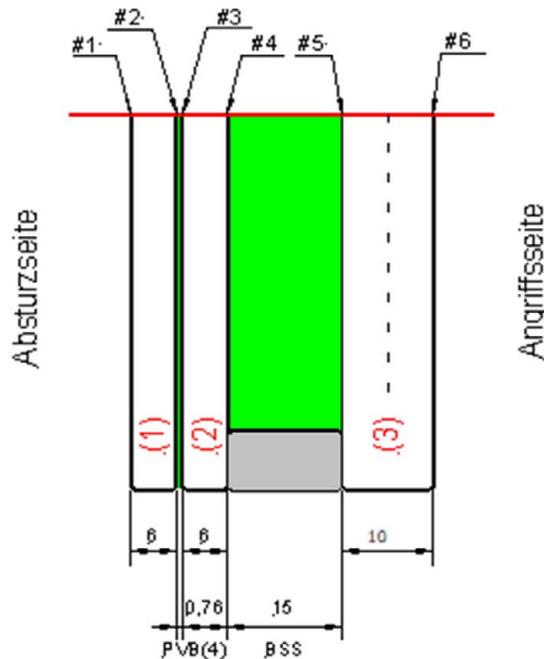
- minimale Scheibenbreiten:
 - 900 mm als Mittelscheibe (bei 2-seitig linienförmiger Lagerung an Ober- und Unterkante) bzw.
 - 600 mm als Randscheibe (bei 3-seitig linienförmiger Lagerung)
- maximale Scheibenabmessungen⁷:
 - 1500 mm x 3500 mm (Breite x Höhe)

⁷ Hinweis: Durch den Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.4.3 können sich ggf. geringere zulässige Abmessungen ergeben.

⁸ DIN EN 1096-4:2005-01 Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁹ Hierbei sind ggf. zusätzliche Regelungen der VVTB zu beachten.

Die Verbundglasscheiben müssen den in Abbildung 1 dargestellten Glasaufbau aufweisen:



BSS= Brandschutzschicht

Abb.1: Scheibenaufbau von "Promat-SYSTEMGLAS F1-30"

Die Orientierung der Glasscheiben hinsichtlich Angriff- und Absturzseite ist zu beachten.

Schicht (1) und (2):

Es sind Scheiben aus

- Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9¹⁰ oder
- thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2¹¹ oder
- heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2¹² oder
- emailliertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (emaillierte Oberfläche unter Zugspannung) nach DIN EN 12150-2¹¹ oder
- Teilvorgespanntem Glas nach DIN EN 1863-1¹³ oder
- Emailliertem Teilvorgespanntem Glas (emaillierte Oberfläche unter Zugspannung) nach DIN EN 1863-1¹³

zu verwenden.

- Die Scheiben haben eine Dicke von ≥ 6 mm bis ≤ 15 mm.

10	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen – Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas – Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
11	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
12	DIN EN 14179-2:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
13	DIN EN 1863-1:2012-02	Glas im Bauwesen –Teilvorgespanntes Kalknatronglas –Teil 1: Definition und Beschreibung

- Die Scheiben dürfen klar oder in der Masse eingefärbt sein.
- Schicht (1) darf auf der Oberfläche #1 nach DIN EN 1096-4⁸ beschichtet sein.
- Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) sind nur auf den Oberflächen #2 und #4 zulässig.
- Für das VSG ist Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449¹⁴ mit PVB-Folie mit einer Nenndicke von 0,76 mm zu verwenden.

Brandschutzschicht (BSS):

- Die Brandschutzschicht muss mindestens 15 mm und darf maximal 35 mm dick sein.

Schicht (3):

Es ist eine Scheibe aus

- thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2¹¹ oder
- heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2¹² zu verwenden.
- Die Dicke der Einzelscheibe der Schicht (3) beträgt ≥ 10 mm bis ≤ 15 mm bei zwei- und dreiseitiger Lagerung und ≥ 5 mm bis ≤ 15 mm bei allseitiger Lagerung.
- Alternativ darf die Schicht (3) aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen. Dabei gilt Folgendes:
 - Für das VSG ist Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449¹⁴ mit PVB-Folie mit einer Nenndicke von 0,76 mm zu verwenden. Die weiteren Eigenschaften gelten analog Schicht (1) und (2).
 - Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein.
 - Das VSG muss aus zwei gleichdicken Scheiben aus
 - Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2¹¹ oder
 - Heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2¹² bestehen.
 - Die Nenndicke des VSG beträgt ≥ 10 mm bis ≤ 24 mm bei zwei- und dreiseitiger Lagerung.
 - Die Nenndicke des VSG beträgt ≥ 6 mm bis ≤ 24 mm bei allseitiger Lagerung.
- Keramische Beschichtungen oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁸ sind nur auf der Oberfläche #6 zulässig. Bei Verwendung von VSG gilt dies sinngemäß.

2.2.4.2.2 Rahmen bzw. unmittelbare Glasbefestigung

Für die Rahmen sind die in Abschnitt 2.1.1.3.1 aufgeführten Holzarten zu verwenden.

Für die Ausführung der Rahmen gelten die Bestimmungen der Anlage 25.

Die unmittelbare Glasbefestigung (Glashalteleiste und Glasfalzanschlag) ist aus Holzarten oder Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.1.3.2 herzustellen (s. Anlage 25).

Der Glasfalzanschlag liegt immer in Richtung der Stoßbeanspruchung. Er ist gemäß Anlage 25 in Abständen ≤ 200 mm mit dem Rahmen zu verschrauben.

Die Glashalteleisten sind gemäß Anlage 25 in Abständen ≤ 400 mm zu verschrauben.

¹⁴ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.2.4.3 Bemessung

Der Glaseinstand muss an den gelagerten Kanten ≥ 18 mm betragen (s. Anlage 25).

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.5 verwendet werden. Die Abstände der Befestigungsmittel müssen horizontal ≤ 700 mm und vertikal ≤ 1000 mm betragen.

Die unmittelbare Glasbefestigung muss Abschnitt 2.3.2.1.3 entsprechen.

Die Rahmenprofile sind mit den "Verstärkungslaschen 133" entsprechend Anlage 33 dieses Bescheids zu verbinden. Die Befestigung erfolgt mittels Holzschrauben 4,0 x 60 mm. Der Abstand der Laschen beträgt ≤ 400 mm.

Für die Bemessung der absturzsichernden Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen von DIN 18008-1⁶ und DIN 18008-4⁵ zu beachten.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen ist für die jeweilige Einbausituation gemäß DIN 18008-4⁵, Abschnitt 6.1, zu führen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 nach DIN 18008-4⁵ wurde für die Verbundglasscheiben "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20" und "Promat-SYSTEMGLAS F1-30" sowie die in Abschnitt 2.2.4.2 beschriebene unmittelbare Glashalterung im Rahmen des allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahrens erbracht.

Der Nachweis der Lastein- und -weiterleitung für die nach den Technischen Baubestimmungen anzusetzenden Lasten (ETB "Bauteile, die gegen Absturz sichern"¹⁵), ist in jedem Anwendungsfall unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen zu führen.

5. Im Abschnitt 2.3.3 wird die Wortgruppe "Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung" in das Wort "Anschlüsse" geändert.

6. Abschnitt 2.3.3.1.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1--1¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁷ und DIN EN 1996-2¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁹ aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-401²¹ oder DIN 105-100²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

15	ETB-Richtlinie	ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern", Ausgabe Juni 1985
16	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
17	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
18	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
19	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
20	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
21	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
22	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.14-1295**

Seite 9 von 9 | 30. Juni 2020

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁵ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁶ oder DIN 18580²⁷, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁷ und DIN EN 1996-2¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁹ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁸ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁹ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁵ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁶ oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1³⁰, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³¹ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1³⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³¹ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
 - mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4³, Abschnitt 10.2 mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer² Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

7. Folgende Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden durch Anlagen dieses Bescheids ersetzt:

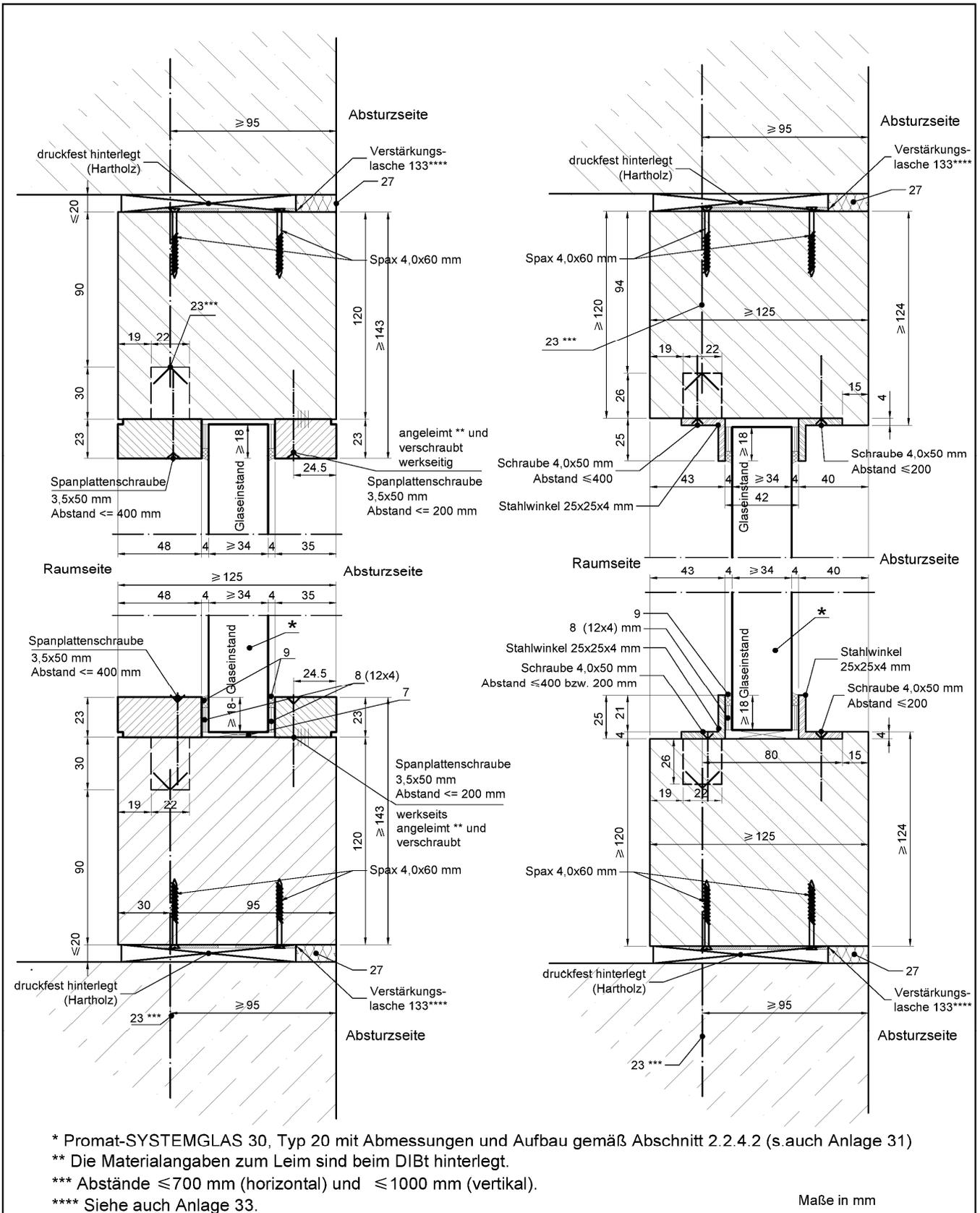
- Anlage 25 durch Anlage 25 Ä,
- Anlage 28 durch Anlage 28 Ä und
- Anlage 32 durch Anlage 32 Ä

8. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden um die Anlage 33 dieses Bescheids ergänzt.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian

23	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
24	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
25	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
26	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
27	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
28	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
29	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
30	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
31	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

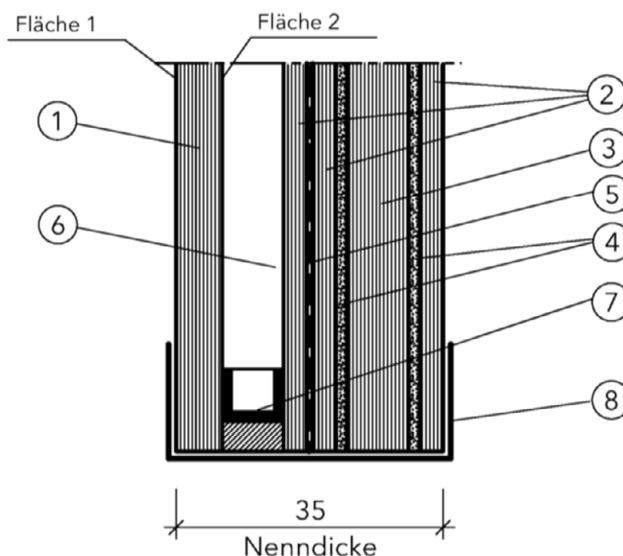


Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 25 Ä

Absturzsichernde Verglasung, s. auch Abschnitte 1.2.10 und 2.2.4

Isolierverbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3



- | | |
|---|--|
| <p>① Floatglasscheibe, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe, klar oder getönt, ca. 6 mm dick,
ggf. mit Beschichtung auf Fläche 1
oder
Floatglasscheibe, klar oder getönt, ca. 6 mm dick,
mit Beschichtung auf Fläche 2
(alle Ausführungen wahlweise mit thermisch vorgespanntem Kalknatron-
Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas oder Ornamentglas oder
heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)
aus Floatglas</p> | <p>bei Typ 3-0

bei Typ 3-5

bei Typ 3-4
und Typ 3-7</p> |
| <p>② Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick</p> | |
| <p>③ Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick</p> | |
| <p>④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick</p> | |
| <p>⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick</p> | |
| <p>⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 8$ mm</p> | |
| <p>⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen, mit den Scheiben verklebt</p> | |
| <p>⑧ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick</p> | |

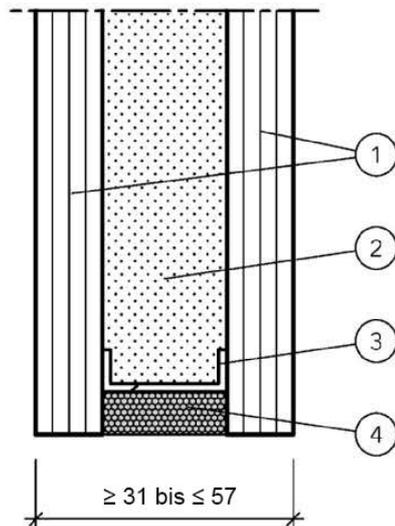
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3"

Anlage 28 Ä

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS F1-30"



- ① ≥ 8,0 mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas,
oder
≥ 8,0 mm dickes, heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas,
oder
≥ 10,76 mm dickes Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie,
mit dem Aufbau: ≥ 5,0 mm Floatglas oder
teilvorgespanntes Glas (TVG), ≥ 0,76 mm PVB-Folie,
≥ 5,0 mm Floatglas oder teilvorgespanntes Glas (TVG)
oder
≥ 10,76 mm dickes Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie,
mit dem Aufbau: ≥ 5,0 mm Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder
heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas, ≥ 0,76 mm PVB-Folie,
≥ 5,0 mm Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas

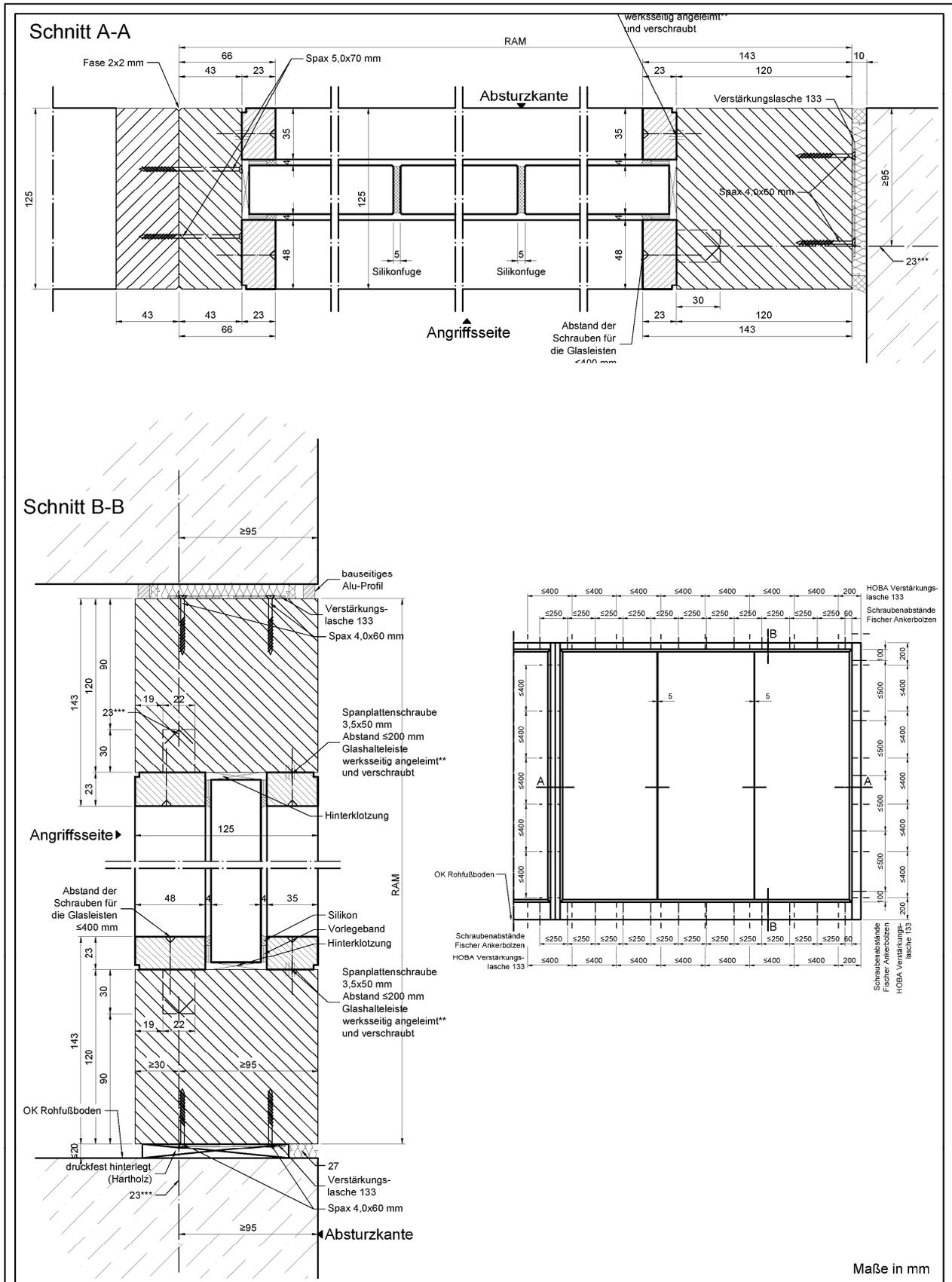
Jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten,
Emaill- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebten Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung

- ② ≥ 15 mm dicke, farbneutrale Brandschutzschicht
③ Abstandshalter
④ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Promat – SYSTEMGLAS F1-30"

Anlage 32 Ä



Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Absturzrisicherheit

Anlage 33

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1295